

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent begehrt eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung dahingehend, dass die zweiwöchige Höchstparkdauer für Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug nicht mehr durch eine Scheininbetriebnahme umgangen werden kann.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 64 Mitzeichnungen und 43 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird vorgetragen, dass § 12 Abs. 3b Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu allgemein gehalten sei und somit den Eigentümern von Kraftfahrzeug-Anhängern in Bezug auf die zweiwöchige Höchstparkdauer einen zu großen Spielraum zur Umgehung dieser Frist einräumen würde. Diese Regelung könne durch ein Umstellen des Anhängers oder durch ein kurzes Bewegen und erneutes Abstellen an derselben Stelle umgangen werden. Nicht jedes Ordnungsamt halte sich bei Kontrollen an den Beschluss des Oberlandesgericht Frankfurt (2 Ws (B) 553/92 OWiG vom 07. Oktober 1992), wonach eine 30 Minuten dauernde Fahrt, die ausschließlich dazu ausgeführt wird, um die o. g. Vorschrift in der StVO zur Höchstparkdauer zu umgehen, diese aber nicht unterbreche. Vielmehr würde lediglich die Ventilstellung des Anhängers innerhalb der Frist dokumentiert, die sich jedoch nach einem Bewegen des Anhängers ändere. Andere Verkehrsteilnehmer hätten daher kaum eine Chance in diesem Bereich ihr Kfz zu parken, weshalb das erneute Parken von Anhängern in einem Umkreis von zehn Metern ihres alten Parkplatzes verboten werden sollte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vom Petent eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst stellt der Petitionsausschuss klar, dass die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege nur im Rahmen der vorgesehenen Widmung sowie der StVO gestattet ist. Dies ist der sogenannte Gemeingebrauch. Eine darüber hinaus gehende Benutzung stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Abgestellt bedeutet, dass Fahrzeuge praktisch nicht am Verkehr teilnehmen.

Dies wird in § 12 Abs. 3b StVO präzisiert, da nach der Vorschrift Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden dürfen. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass dadurch Belästigungen, insbesondere dem sogenannten „Überwintern“ von Wohnwagenanhängern sowie der Wegnahme von Parkraum – wie sie mit der Petition kritisiert wird – entgegengewirkt werden soll. Eine dem Zweck der Vorschrift entsprechende Auslegung ergibt, dass die Zweiwochenfrist nicht bereits durch Vorgänge unterbrochen wird, die eine bloße „Scheininbetriebnahme“ darstellen. Demnach führen kurzfristige Fahrten, die nur zur Umgehung ausgeführt werden, oder das Herausziehen aus der Parkfläche mit anschließendem Zurückstellen sowie das kurzfristige Ankuppeln eines Zugfahrzeuges nicht dazu, dass die Zweiwochenfrist erneut zu laufen beginnt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der StVO um eine abstrakt-generelle Regelung handelt, die grundsätzlich von allen Verkehrsteilnehmern beachtet werden muss. Es kann aber auch nicht jeder Einzelfall von der StVO erschöpfend geregelt werden. Die mit der Petition geforderte Regelung, ein erneutes Parken in einem Radius von beispielsweise zehn Metern zu untersagen, würde eine konkret auf den Einzelfall abgestellte Regelung verhindern.

Die Überwachung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen stellt die Durchführung der StVO dar. Diese fällt wegen der im Grundgesetz (GG) verankerten Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länderbehörden, die diese Aufgabe gemäß Artikel 83, 84 Grundgesetz als eigene Angelegenheit wahrnehmen. Die Länderbehörden entscheiden aufgrund der StVO und der dazugehörigen

Verwaltungsvorschriften im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, wann, wo und wie Überwachungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bestrebungen von Bund und Ländern nach intensiveren Verkehrskontrollen sowie den hohen Stellenwert von Verkehrsüberwachungen in den Ländern, trotz der begrenzten personellen und technischen Ausstattung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine lückenlose Regelung und Überwachung mit dem im GG verankerten Übermaßverbot nicht zu vereinbaren und daher nicht beabsichtigt ist.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine Gesetzesänderung aussprechen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.